

I 8 § 3 in C φ -Ahg.¹⁵⁴); ergänzend muß noch hervorgehoben werden, daß alle untersuchten (17) Hss. (ausgenommen C φ -Ahg.) auf die Abhandlungsglosse über *Sune vnd orueyde* eine kritische Glosse zum gleichen Stichwort folgen lassen (die dartut, warum der Kläger bei außergerichtlichem Sühneversprechen die geschehene Urfehde nicht durch seinen Ein-*eid* (*unscult*) abstreiten darf) und diesen beiden Glossen gesellen sich schließlich noch zwei Glossen über *orueyde* zu, deren erste eine Wort-, deren zweite eine Sacherklärungsglosse (nebst beigegebenen kritischen Auslassungen) ist. Vier Glossen also zu I 8 § 3, dasselbe Thema in ganz verschiedener Art abhandelnd! Bedarf es eines noch deutlicheren Beweises als dieses für die schichtmäßige Glossenentstehung? Denn es ist doch unwahrscheinlich, daß ein Autor in einem Zuge all dies aufgeschrieben und so unvermittelt aneinander gereiht hat. Zudem spricht auch die besondere Gestaltung der Glossierung von I 8 § 3 in C φ -Ahg. gegen eine einheitliche Kommentierung des Ssp.s von vorne herein.

Die beiden Glossenfassungen von I 14 § 2 in Ch sind bereits oben besprochen¹⁵⁵).

Zu den Beweisen schichtmäßiger Glossenentstehung zählen ferner die ausführlich besprochenen Glossierungen der *varenden habe*, der *wedirstadunge* und der *Schepenbaren* in I 6, die zwei Glossen zu dem Begriff der *were* in I 9 (Glgr. VI VII)¹⁵⁶ und die beiden verschiedenen Ausführungen zu dem Punkt „Tod eines Gesellschafters“ in I 12 (Glgr. III, 1 und 2)¹⁵⁷.

Auch eine nicht im Anschluß an die Reihenfolge der Text-Paragraphen des Ssp.s erfolgte Glossierung wie in I 9 oder eine solche, die Zusammengehöriges „auseinanderreißt“, wie in I 6¹⁵⁸), machen die weder zeitlich noch regional einheitlich erfolgte Entstehung „der Glosse“ sinnfällig.

Ein Spiegel der verschiedenen Entstehungszeiten des Glossenwerks sind auch Lesarten, die den Wandel der Rechtsentwicklung veranschaulichen wie die Sacherklärung des *burmesters* (in I 13 § 2)¹⁵⁹.

Inhaltlich ganz verschiedene Glossierungen zu einer Textstelle wie zum Stichwort *stirfft jene* (I 9 § 2) einerseits in D π , andererseits in Ch¹⁶⁰) oder beim ersten Grund des Lebensverlustes in D π f (— Dq)

¹⁵⁴) Vgl. oben S. 478.

¹⁵⁵) Vgl. S. 481.

¹⁵⁶) Im Anschluß an § 5 von I 9.

¹⁵⁷) Vgl. oben S. 491.

¹⁵⁸) S. oben S. 471 f.

¹⁵⁹) S. oben S. 484 f.

¹⁶⁰) S. oben S. 487 f.